



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.2/815.2

Vorlage Nr. : GR 031/2014

Datum : 22.10.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Globalberechnung  
der Firma Heyder & Partner

I. Flächenerfassung  
Teil 1: Auszüge aus der Flächenerfassung  
Teil 2: Zusammenfassung der Flächen

II. Anschlussbeiträge der Gemeinden im  
Schwarzwald-Baar-Kreis

Thema:

Globalberechnung zur Ermittlung der Beiträge für  
den Abwasserbeseitigungs- und  
Wasserversorgungsbeitrag

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.11.2014**

1. Der Globalberechnung – Stand Oktober 2014 - für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt insbesondere folgende Ermessensentscheidungen:
  - a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
  - b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeträgen für den Entwässerungsbereich (Kanalbereich) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbereiche erhoben.
  - c) Die Sammler- und Regenwasserbehandlungsanlagen werden, entsprechend der bisherigen Regelung, dem Klärbereich zugeordnet.
  - d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
  - e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5 % beschlossen.

- f) Beim vorliegenden Mischsystem wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der vorhandenen Drei-Kanal-Modell-Berechnung für Mischwasserkanäle, Sammler und Regenüberlaufbecken auf 26 % festgesetzt.

Für die Kläranlagen wird ein pauschaler Straßenentwässerungskostenanteil von 5 % abgesetzt.

Bei den Regenwasserkanälen entspricht der abzusetzende Straßenentwässerungsanteil 50 %.

Bei den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Straßenoberflächenentwässerung abzusetzen.

- g) Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5 % festgesetzt.
- h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird mit 5 % der beitragsfähigen Kosten angesetzt.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beitragssätze fest:

<b>Entwässerungsbeitrag</b> (öffentlicher Abwasserkanal)	<b>3,40 €/m<sup>2</sup></b>
---	-----------------------------

<b>Klärbeitrag</b> (mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Sammler)	<b>2,30 €/m<sup>2</sup></b>
---	-----------------------------

<b>Wasserversorgungsbeitrag</b>	<b>5,00 €/m<sup>2</sup></b>
---------------------------------	-----------------------------

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

### **Allgemeines und Rechtsgrundlagen:**

Die Stadt Furtwangen hat zuletzt im Jahr 1990 vom Büro Fulte & Fingerle GmbH eine Globalberechnung für die Abwasserbeiträge (Klär- und Kanalbeiträge) und die Wasserversorgungsbeiträge erstellen lassen. In den letzten 24 Jahren haben sich die Berechnungsgrundlagen (Flächen und Kosten) sowie auch die Rechtslage (u.a. Neufassung des Kommunalabgabengesetzes, diverse Urteile zur Globalberechnung) erheblich verändert, weshalb die Erstellung einer neuen Globalberechnung erforderlich ist. Es wurde deshalb die Firma Heyder & Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung Tübingen, mit der Erstellung der Globalberechnung beauftragt.

Durch die Globalberechnung der Stadt Furtwangen, Stand Oktober 2014, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2025 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgestaltendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der **Flächenseite** und der **Kostenseite**.

### **Flächenseite:**

Die Flächenerfassung wurde von der Stadtverwaltung durchgeführt. Die Flächen wurden grundstücksbezogen mit Hilfe vorhandener Lagepläne in Tabellenform getrennt nach den Ortsteilen Furtwangen, Schönenbach, Rohrbach und Neukirch erfasst und entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert in:

- Flächen im unbeplanten Innenbereich (I)
- Flächen im Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Außenbereich (A)
- künftige Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, KmBPI)

Der Ortsteil Linach bleibt in der Erfassung unberücksichtigt, da die Grundstücke im gesamten Ortsteil nicht an die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.

Die umfangreiche Erfassung der einzelnen Grundstücke ergibt ca. 55 Seiten in Tabellenform sowie den dazugehörigen Flurkarten auf denen alle Grundstücksflächen ersichtlich sind, die in der Globalberechnung eingestellt wurden. Aufgrund des umfangreichen Ausmaßes der

Flächenerfassung wird von der Beifügung der gesamten Flächenerfassung in der Sitzungsvorlage abgesehen. Die Verwaltung beschränkt in der Vorlage (Anlage I) die Flächenerfassung auf Auszüge, der Zusammenfassung aller Flächen sowie den dazugehörigen Erläuterungen. Damit der Gemeinderat seine Ermessens- und Prognoseentscheidungen entsprechend ausüben kann, besteht bis zum Termin der Gemeinderatssitzung die Möglichkeit in die komplette Flächenerfassung (Rathaus Zimmer 208) einzusehen.

### **Kostenseite:**

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat im Rahmen der Globalberechnung Prognose- und Ermessensentscheidungen zu treffen. Insbesondere müssen nachfolgende Punkte beraten und ausdrücklich beschlossen werden:

#### **1. Einheitlicher Beitragssatz**

Gem. § 20 Abs. 1 i. V. m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Stadt, **einheitliche oder getrennte Beitragssätze** für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Entsorgungsgebiet der Stadt berechnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

Gemäß § 29 Abs. 1 KAG sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen **Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen** festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden ein Entwässerungsbeitrag (Kanalbeitrag) für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Entsorgungsgebiet der Stadt berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

#### **2. Zuordnung Sammler und Regenbecken**

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen wurden entsprechend der bisherigen Regelung dem Klärbereich zugeordnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen entsprechend zu beschließen.

#### **3. Künftige Kosten / Künftige Flächen**

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2014 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet (siehe Punkt 4).

Flächen, die bisher als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurden in der Globalberechnung mit den tatsächlichen Nutzungsflächen grundstücksbezogen erfasst und in Spalte 5 der Flächenerfassung (Anlage I – Teil 1) mit der Bezeichnung „KmBPI“ ausgewiesen (KmBPI = „künftig mit Bebauungsplan“). Die künftigen Flächen sind in den Auszügen der Flächenerfassung, welche der Sitzungsvorlage in Anlage I beiliegen, abschließend aufgeführt. In die entsprechenden Bebauungspläne kann bis zum Termin der Gemeinderatssitzung eingesehen werden (Rathaus, Zi. 208).

Der Gemeinderat stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Flächenzusammenstellung, insbesondere die Ermittlung der zukünftig an die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung anschließbaren Flächen fest.

#### **4. Preissteigerungsrate**

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,5 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen

Preissteigerungsraten seit 1970 (vgl. Kapitel 12, S. 10 - 11 des Erläuterungstextes der Globalberechnung).

Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

## **5. Feststellung des öffentlichen Interesses**

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Stadt, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an § 23 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt. Auch dieser Anteil muss vom Gemeinderat ausdrücklich beschlossen werden.

## **6. Straßenentwässerungsanteil (§ 30 Abs. 2 KAG)**

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Stadt Furtwangen wurde nach der vorhandenen kostenorientierten Drei-Kanal-Modellberechnung bei den Mischwasserkanälen ein Straßenentwässerungskostenanteil von 26 % eingestellt.

Entsprechend wurden diese 26% auch für die Sammler und Regenüberlaufbecken in Abzug gebracht, da nach Auffassung der Rechtsprechung der Straßenentwässerungskostenanteil von Sammlern und Regenüberlaufbecken dem der Kanäle entspricht.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Beim Trennsystem erscheint bei den Regenwasserkanälen, die sowohl der Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Verkehrsflächen als auch des Grundstücksoberflächenwassers dienen, nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Entsprechend wurde für die Regenwasserkanäle ein Straßenentwässerungskostenanteil von 50% in Abzug gebracht.

Bei den Schmutzwasserkanälen ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

## **7. Gebührenfinanzierungsanteil (§ 20 Abs. 1)**

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden (KAG BW 2009). Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten nach KAG 1964 ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom April 2009 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Beitragsfinanzierung zu erreichen, sollte dieser Anteil mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Stadt Furtwangen wurden 5 % der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

## **8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes**

In Teil B der Globalberechnung (S. 12, 13 und 22) wurden die Beitragsobergrenzen für die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche berechnet.

Der Gemeinderat beschließt den von der Rechtsprechung anerkannten Beitragsmaßstab der **Nutzungsfläche**.

Die Beitragsobergrenze beträgt laut vorliegender Globalberechnung unter Zugrundelegung des Maßstabs der **Nutzungsfläche** für den

<b>Entwässerungsbereich</b> (Kanalbereich)	<b>3,42 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Klärbereich</b>	<b>2,38 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Wasserversorgung</b>	<b>5,07 €/m<sup>2</sup></b>

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Die Verwaltung schlägt folgende Beitragssätze vor:

<b>Entwässerungsbereich</b> (Kanalbereich)	<b>3,40 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Klärbereich</b>	<b>2,30 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Wasserversorgung</b>	<b>5,00 €/m<sup>2</sup></b>

### **Bisherige Gebühren**

Der **Kanalbeitrag** betrug bislang 1,86 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Die in dieser Globalberechnung deutliche Erhöhung (s. Punkt 8) resultiert insbesondere aus der Investitionstätigkeit im Kanalbereich und der inflationären Preissteigerung seit der letzten Globalberechnung.

Der **Klärbeitrag** betrug bisher laut Satzung 1,02 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Ursächlich für die hier sich ergebende deutliche Steigerung sind vor allem die angefallenen Kosten für die zwischenzeitlich zweimalige Sanierung der Kläranlage.

Der **Wasserversorgungsbeitrag** betrug bisher laut Satzung 1,32 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Aufgrund der Umsetzung des Ausbaukonzeptes der Wasserversorgung Furtwangen mit den Stadtteilen aus dem Jahr 1987 ergab die Neuberechnung ein um 3,68 €/m<sup>2</sup> höheren Wert.

Die deutlichen Erhöhungen sind auch darauf zurückzuführen, dass bei der letzten Globalberechnung Grundstücksflächen in großzügigem Umfang einbezogen wurden. Gerade bei damals ausgewiesenen zukünftigen Flächenanteilen wurden gebietsweise Flächen berücksichtigt, bei denen eine bauliche Nutzung zwar vorgesehen, jedoch später nicht zu diesem Zweck genutzt wurden. Desweiteren kommt es bei einer grundstücksgenauen Flächenaufstellung zu insgesamt nur sehr geringen Abweichungen gegenüber der tatsächlich vorhandenen Nutzungsfläche im gesamten Stadtgebiet. Dagegen wurden bei der letzten Globalberechnung die Flächen pauschal unter Abzug prozentualer Anteile für öffentliche Straßen, Wege und Plätze erfasst.

### **Zeitpunkt des In Kraft treten der Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge**

Die Verwaltung schlägt vor, die neuen Beiträge erst zum 01.07.2015 in Kraft treten zu lassen. Vorgesehen war ursprünglich eine Beitragsanpassung ab 01.01.2015. Da jedoch noch laufende Beitragsabrechnungen bestehen, welche gegebenenfalls bis Mitte des kommenden Jahres andauern werden, sieht die Verwaltung aus Gründen des Bestandschutzes Beitragsänderungen zum ursprünglichen bzw. zu einem früheren Zeitpunkt als unangemessen an.

Außerdem soll die Zeit der noch bisher geltenden Abwasser- und Wasserversorgungssatzung bis zum Eintritt der neuen Satzungen mit den deutlich höheren Beiträgen als Übergangszeit gelten, in dem derzeit betroffenen Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, fällige Anschlussbeiträge mit den noch gültigen Beitragssätzen begleichen zu können.

### **Stand der Vorberatungen**

Die letzte Globalberechnung wurde im November 1990 von der Firma Fulte & Fingele GmbH erstellt.

### **Kosten und Finanzierung**

In absehbarer Zeit sind keine wesentlichen finanzielle Auswirkungen aufgrund der neu ermittelten Anschlussbeiträge zu erwarten. Beitragserhebungen für derzeit geplante Anschlüsse von Grundstücken an die Kanalisation bzw. an die Wasserversorgungsleitungen werden größtenteils noch bis zum 30.06.2015 abgewickelt sein. Lediglich von geringfügige Mehreinnahmen durch Beitragsnachveranlagungen in erfahrungsgemäß wenigen Fällen kann ausgegangen werden. Größere Erschließungen von Baugebieten sind in nächster Zukunft nicht vorgesehen.